

M7024arm

TKI ▲▲▲▲

TKI ▲▲▲▲ Postfach 1649, 35006 Marburg

**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Herrn Vors. Richter am VG Riehl  
14. Kammer  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

24. 8. 2005

24 Օգոստոսի 2005

Transkaukasus-Institut  
Hans Konrad  
Postfach 1649, D-35006 Marburg  
transkaukasus@hotmail.com  
Erevan, Baku, Tiflis, Derbend

## Auskunft

wegen Verwaltungsrechtssache  
14 A 263/00,  
Beweisbeschuß vom 1. 6. 2005

Sehr geehrter Herr Riehl, sehr geehrte Damen und Herren,  
die Beweis-Fragen darf ich wie folgt beantworten:

1.

*Ist es zutreffend, daß eine Person namens Vardan Ghukassian Bürgermeister von Gjumri gewesen ist oder noch ist? Ergänzend wird gebeten mitzuteilen, von wann bis wann er dieses Amt innehatte, bzw. seit wann er es innehat.*

Das trifft zu, Herr **Vardan Ghukassian** (Վարդան Դուկասյան) ist nach wie vor Bürgermeister von Gjumri (Գյումրի) und damit der Leiter der Verwaltung dieser Stadt (Գյումրու քաղաքապետարան).



Offizielles Photo des Herrn Vardan Ghukassian

Herr **Vardan Ghukassian** hat dieses Amt inne seit dem 24. 11. 1999.

## 2.

*Welcher Partei oder politischen Richtung gehört diese Person an?*

Herr **Vardan Ghukassian** gehört keiner Partei und keiner politischen Vereinigung an. Ich füge nachstehend seinen offiziellen Lebenslauf in armenischer Sprache und Schrift bei, in der er hier wesentlich ausgangs angibt, daß er parteilos und seit November 1999 Bürgermeister von **Gjumri** ist.

### **Վարդան Կոչյանի Դուրանագրություն**

Ծնվել է 1961թ. հունվարի 21-ին, Լենինական քաղաքում, ուսնաբարների ընտանիքում:

1968-1978թթ սովորել է ավարտել է Լենինականի Ա. Պուշկինի անվան թիվ 6 միջնակարգ դպրոցը:

1983-1985թթ ընդունվել է ավարտել է Կիրովականի առետրա-տնտեսագիտական տեխնիկումը:

1984 թ. աշխատել է Լենինականի առետրի վարչության համակարգում՝ որպես ապրանքագետ:

1988թ. մասնակցել է արցախյան ազատագրական շարժմանը, աջակցել մարտնչող ազատամարտիկներին:

Կոոպերատիվ շարժման ժամանակաշրջանում ղեկավարել է «Սպարտակ» կոոպերատիվը:

1992թ. երեք օր, աշխատել է Մոսկովյան շրջխորհրդի կախազահի առաջին տեղակալ: Չհանդուրժելով քաղաքի եւ շրջանի ղեկավարների աշխատանքը՝ հրաժարվել է այդ պաշտոնից:

1998թ. ընդունվել է «Շիրակ» համալսարանի տեխնոլոգիական ֆակուլտետի «Էկոնոմիկա եւ կառավարում» բաժինը:

1999թ. նոյեմբերից ընտրվել է Գյումրու քաղաքապետ:

Անուսանցած է, ունի չորս երեխա:

Անկուսակցական է:

Hiesige «politische Richtungen» könnten nur schwer auf die Republik Armenien und dortige Parteien und sonstige Vereinigungen übertragen werden, politische Richtungen sind auch nicht das Wesen der «politischen» Vereinigungen in der Republik Armenien. Herr **Vardan Ghukassian** könnte noch am ehesten etwas salopp als «populistischer Lokalfürst» bezeichnet werden. Er unterstützt den Präsidenten Herrn **Robert Kočaryan**. Herrn **Ghukassians** politische Interessen gehen am ehesten dahin, Infrastruktur- und Entscheidungskapazitäten dem Zugriffsbereich der Verwaltung der Stadt **Gjumri** statt der des **Marzes Širak (Շիրակի մարզպետարան)** zuzuordnen. Der «Regierungsbezirk» **Širak** hat seinen Sitz in der Stadt **Gjumri** und diese dominiert den ansonsten ländlichen «Regierungsbezirk».

## 3.

*Ist eine Person namens Vahan Tumasian für August 2000 als Abgeordneter des armenischen Parlaments bekannt? Gegebenenfalls wird gebeten mitzuteilen, welcher Partei oder politischen Richtung die Person angehört (hat) und in welcher Beziehung sie zur Stadt Gjumri steht.*

Ein Herr **Vahan Tumasian** war nicht Abgeordneter des 2. armenischen Parlaments.

Gemeint ist wohl der damalige wie auch noch jetzige Vorsitzende der Partei **Azgayin Zhoghoverdakan Miutian**, Akronym **AZHM**, im «Regierungsbezirk» **Širak**.

Zentraler Vorsitzender der **AZHM**, der «Nationalen Demokratischen Union» war und ist Herr **Vazgen Manukyan** (Mitglied des früheren «Karabach-Komités», 13. 8. 1990 - 22. 11. 1991 Premierminister der Republik Armenien, 1992 - 1993 Verteidigungsminister der Republik Armenien). Die zentrale Geschäftsstelle der Partei befindet sich in Erevan, p. Abovian 12, Telefon (3741) 58-05-98, 56-64-14, Telefax 56-31-88, Herr **Vahan Tumasian** selbst wäre nach Mitteilung der

Geschäftsstelle unter der Telefonnummer 45-13-37 erreichbar). Die derzeit nur zwei Abgeordneten der **AZhM** im Parlament (**Azgayin Zhoghov**) sind Mitglieder der oppositionellen Fraktion **Ardartyun**, « Gerechtigkeit », unter Vorsitz des Herrn **Stepan Demirčyan**, der Block-Verbund **Ardartyun** erhielt bei den Wahlen vom 25. 5. 2003 13,6% und 14 von 131 Sitzen im Parlament.

Herr **Vahan Tumasian** ist in der Stadt **Gjumri** für die Partei **AZhM** verantwortlich tätig, deren zentraler Vorsitzender Herr **Vazgen Manukyan** ist am 13. 6. 1946 in **Gjumri** (seinerzeit **Leninakan**) geboren.

#### 4.

*Ist bekannt, ob es nach den 1995 bekannt gewordenen Übergriffen auf Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft und anderer religiöser Minderheiten weitere derartige Übergriffe gegeben hat? Welche Maßnahmen hat der armenische Staat, falls derartige Übergriffe bekannt geworden sind, gegen diese Übergriffe unternommen?*

Übergriffe auf Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft nach solchen 1992 - 1995 sind hier nicht bekannt.

#### 5.

*Falls derartige Übergriffe nicht bekannt geworden sind, können sie damit ausgeschlossen werden?*

Schwere Körperverletzungen oder über einen Monat hinausgehende Internierungen, auch etwa in einer psychiatrischen Einrichtung oder in einer Einrichtung einer der Sicherheitskräfte, schließe ich nach privaten Rückfragen bei Angehörigen der Sicherheitskräfte und Ärzten, die in einem solchen Fall mindestens informiert worden wären, aus.

Weniger schwere Körperverletzungen und kurzfristige Internierungen, Nötigungen, Bedrohungen oder andere Übergriffe oder sonstige Nachteilszufügungen kann ich aber für den Fall nicht sicher ausschließen, daß sowohl die als Täter wie die als Opfer Beteiligten einen womöglichen Übergriff nicht publik gemacht haben. Solches wäre auch durchaus denkbar, so sind dem Unterzeichner sogar schwerwiegende Übergriffe in Erevan auf Kriegsgegner bis 1994 bekannt, die die Opfer selbst bis heute nicht bekanntgemacht haben oder allenfalls nach der Ausreise aus der Republik Armenien gegenüber Flüchtlingsbehörden und Gerichten und im kleineren Kreis, um nicht womöglich noch schwereren Übergriffen ausgesetzt zu werden.

#### 6.

*Können derartige Übergriffe für den Bereich Gjumri ausgeschlossen werden?*

Ich habe mich bei drei lokalen, insbesondere gegenüber Herrn Bürgermeister **Vardan Ghukassian** kritischen Journalisten aus **Gjumri** wie auch bei einem kritischen Erevaner Journalisten, der fortlaufend allgemein Übergriffen nachforscht und selbst schon Opfer solcher geworden ist, nach der Möglichkeit von weniger schweren Übergriffen oder sonstigen Nachteilszufügungen in **Gjumri** erkundigt.

Alle konnten auch für **Gjumri** weniger schwere Körperverletzungen und kurzfristige Internierungen, Nötigungen, Bedrohungen oder andere Übergriffe oder sonstige Nachteilszufügungen nur für den Fall nicht sicher ausschließen, daß sowohl die als Täter wie die als Opfer Beteiligten einen womöglichen Übergriff nicht publik gemacht haben.

Herr Bürgermeister **Vardan Ghukassian** und seine Leibwache sind wohl in der Vergangenheit gelegentlich « rabaukenhaft » gegenüber journalistischen Kritikern aufgetreten, Strafanzeigen etwa wegen Nötigung oder Sachbeschädigung wurden deswegen soweit bekannt in keinem Fall von den Betroffenen gestellt. Ohne solches gelegentliches Verhalten in der Vergangenheit irgendwie rechtfertigen zu wollen gestatte ich mir aber die Anmerkung, daß ein solcherart Vorgehen von der

Schwere her in einer « politischen » Kultur anders gewichtet wird, der etwa das Erschießen eines « politischen » Gegners oder das Unterschleiben von angeblichen Straftaten betrüblich nicht fremd ist.

**7.**

*Sind aus dem Bereich Gjumri derartige Übergriffe bekannt? Sind Personen bekannt, die an derartigen Übergriffen beteiligt waren?*

**8.**

*Falls Übergriffe bekannt sind: Wie haben sie sich abgespielt? Was hat der armenische Staat getan, um sie zu unterbinden?*

Derartige Übergriffe sind hier auch aus dem Bereich **Gjumri** nicht bekannt.

**9.**

*Gibt es Äußerungen / Mitteilungen / Berichte von religiösen Minderheiten in Armenien über Übergriffe nach 1995?*

Nicht über Übergriffe nach Art der 1995 bekannt gewordenen (teilweise auch nicht bekanntgewordenen) Übergriffe gegen Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft und anderer Minderheiten, die gegen Krieg überhaupt, gegen den Krieg gegen die Republik Aserbaidschan oder gegen die damaligen Sicherheitskräfte in der Republik Armenien oder bestimmte Vorgehen derselben eingestellt waren.

**10.**

*Müssen Mitglieder der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft bei einer Wehrdienstverweigerung mit härteren Strafen rechnen als Armenier, die keiner religiösen Minderheit angehören?*

Der Wehrdienst in der Republik Armenien ist in Art. 47 der Verfassung allgemein und im Militärdienstgesetz geregelt. Der allgemeine Militärdienst beträgt 2 Jahre. Nach dem am 1. 7. 2004 inkraftgetretenen Gesetz über den Alternativen Dienst beträgt der Alternative Militär-Dienst (ohne Waffen) 3 Jahre, der Alternative Nicht-Militärische Arbeits-Dienst außerhalb der Sicherheitskräfte beträgt 3 Jahre und 6 Monate. Eine Ableistung eines alternativen Dienstes kann nur vor Antritt des allgemeinen Militärdienstes bei der einberufenden Behörde beantragt werden, gegen deren Entscheidung besteht die Widerspruchsmöglichkeit und gegen eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde kann geklagt werden. Ein denkbarer Fall, daß ein Wehrpflichtiger nicht die Ableistung des allgemeinen Militärdienstes, dann aber später einer Übung verweigert hätte, ist hier nicht bekannt.

Außerachtgelassen seien hier die Fälle, daß ein Angehöriger einer Sicherheitsbehörde « freiwillig » übermäßig zu « Wehrdienst-Übungen » abkommandiert wird, einen offenen Angehörigen der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft gibt es nicht in einer Sicherheitsbehörde.

An Wehrdienstverweigerungsdelikten kämen in Betracht in erster Linie eine *Entziehung* vom allgemeinen Militärdienst oder von einem Übungsdienst, beide Arten von *Entziehung* sind in § 327 (1) StGBArm geregelt. In Betracht kämen des weiteren Begleitdelikte. Die Republik Armenien hat ungeachtet der Fortdauer des Kriegszustandes mit der Republik Aserbaidschan nicht das Kriegsrecht verhängt.

Ob ein Mitglied der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft im Falle einer nachhaltigen Wehrdienstverweigerung mit einer härteren Strafe als Armenier, die keiner religiösen Glaubensgemeinschaft angehören, rechnen müßte, ist nach diesseitiger Kenntnis zum einen deswegen spekulativ, weil soweit bekannt seit 1995 kein Mitglied der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft unter Kundgabe einer solchen

Mitgliedschaft oder gar unter Berufung auf eine solche Mitgliedschaft den Wehrdienst allgemein oder nur einen besonderen Dienst verweigert hat, zum anderen aber auch deshalb, weil soweit bekannt seit 1995 auch keine Person den Wehrdienst explizit verweigert hat, der nicht einer religiösen Minderheit angehört.

Ich möchte hierzu anmerken, daß der Weg einer Kriegsdienstverweigerung auch von Kriegsdienstgegnern oder Kriegsgegnern oder Gegnern der Sicherheitskräfte außerordentlich selten gegangen wird, weil es im Falle einer solchen Gegnerschaft dann der einfachere Weg ist, sich wie sowieso ganz überwiegend üblich dem Wehrdienst durch Bestechung oder Vorteilsgewährung oder Begeben in das Ausland zu entziehen. Die Wehrpflichtigen der Ober- und Mittelschichten entziehen sich fast durchgängig so dem Militärdienst.

Es sind hier aktuelle äußerst harte Strafen gegen Personen bekannt, die von der Exekutive „unerwünschten“ religiösen Minderheiten angehören. Hierauf könnte auf eine harte Strafe auch für ein wehrdienstverweigerndes Mitglied der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft geschlossen werden. Ein *Malus* gegenüber einem Wehrdienstverweigerer, der keiner oder der - sich ja auch erforderlichenfalls als Kriegskirche der Armenier verstehenden - Armenischen Apostolischen Kirche angehört, müßte aber im Bereich der Vermutung bleiben, da Verurteilungen von Angehörigen von Vergleichsgruppen nicht bekannt sind.

Erkenntnisse auch aus jüngster Zeit liegen vor über die Behandlung von Angehörigen der *Zeugen Jehovas* und von *Baptisten*. Diese haben mit den Anhängern der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft gemeinsam, daß sie aus ihrem Glauben heraus dem Einsatz kriegerischer Mittel grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und den Krieg der Republik Armenien gegen die Republik Aserbaidschan ablehnen und hieran nicht mitwirken wollen. Zur Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft in der Republik Armenien ist anzumerken, daß diese dort eher als eine « westlich-alternative Bewegung » angesehen wird und die traditionellen Wurzeln in Indien wie auch im antiken Armenien allgemein unbekannt sind.

Seitens der Sicherheitskräfte unerwünscht sind solcherart Glaubensgemeinschaften wegen ihrer Kriegsgegnerschaft im Krieg, nicht schon deswegen, weil sie « unorthodox » oder « nicht traditionell » oder « unarmenisch » wären, auch die einstmals staatliche Armenische Apostolische Kirche wurde während der Sowjetzeit in der Republik Armenien und noch mehr in der Republik Aserbaidschan bis fast zur religiösen Bedeutungslosigkeit verfolgt und sucht erst noch nach einer allmählichen Wiederherstellung einer lange zurückliegenden Bedeutung.

Meines Erachtens könnte also immerhin aus der derzeitigen Behandlung « konfliktbereiter » *Zeugen Jehovas* oder *Baptisten* auf eine derzeitige Behandlung womöglich nach 1995 noch verbliebener oder hinzugetretener « konfliktbereiter » Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft geschlossen werden.

Die *Zeugen Jehovas*, amtlich als Religionsgemeinschaft eingetragen erst seit dem 8. 10. 2004, etwa 8.500 Mitglieder in der Republik Armenien, verweigerten auch in der Republik Armenien bereits in der Vergangenheit einen Wehrdienst und neuerdings in etlichen Fällen auch den Alternativen Nicht-Militärischen Arbeitsdienst außerhalb der Sicherheitskräfte, etwa in Kliniken oder Altenheimen, weil sie auch in diesem Dienst nach Regelungen des Gesetzes über den Alternativen Dienst noch den Sicherheitskräften unterstehen. Die Alternativdienstleistenden unterliegen auch im Alternativen Dienst insbesondere der fortlaufenden Überwachung durch die Militärpolizei und die Militärstaatsanwaltschaft, müssen eine Uniform tragen und haben Militärausweise. Anfang Mai 2005 wurden die *Zeugen Jehovas* Herren [ ] und [ ] von der Militärpolizei verhaftet, weil sie nicht ihren Alternativen Nicht-Militärischen Arbeitsdienst außerhalb der Sicherheitskräfte im (zivilen) Psychiatrischen Krankenhaus in **Kapan** ableisteten.

Folgende Verurteilungen von *Zeugen Jehovas* aus jüngerer Zeit nach dem 1. 7. 2004 sind hier bekannt:

Herr / [ ] wurde am 16. 8. 2004 nach § 327 (1) StGBArm zu 2 Jahren Haft (der höchstmöglichen Strafe für Entziehung wenn nicht noch Tatbestands-

qualifikationen vorliegen) verurteilt. Am 30. 9. 2004 wurde Herr [Name] zu 18 Monaten Haft verurteilt (1. 10. 2004, Gericht **Kotaik**, Herr [Name] wurde unter Hausarrest gestellt). Im Oktober 2004 wurden fünf Zeugen Jehovas nach § 327 (1) StGBArm zu durchgängig 2 Jahren Haft verurteilt, die Herren [Name] (auch [Name], 7. 10. 2004, Gericht **Arnavir**), [Name] (auch [Name], 8. 10. 2004, Gericht **Arnavir**), [Name] (auch [Name], 13. 10. 2004, Gericht **Arnavir**), [Name] (14. 10. 2004, Gericht **Erebuni-Nubarašen**) und [Name] (14. 10. 2004, Gericht **Arnavir**).

Die Verurteilten wurden im Gefängnis **Nubarašen** (nach anderer Information < nunmehr ? > in **Koš**) in Haft gesetzt. Es handelte sich durchwegs um im Mai 2004 zum allgemeinen Wehrdienst Einberufene, alle hatten daraufhin vergeblich beantragt, einen alternativen zivilen Dienst außerhalb der militärischen Sicherheitskräfte ableisten zu dürfen, den es zu dieser Zeit noch nicht kraft Gesetzes gab. Ein solches Gesetz ist dann erst am 1. 7. 2004 inkraftgetreten (ohne Ausführungsgesetz und ohne sonstige Ausführungsregelungen).

Am 30. 11. 2004 wurde Herr [Name] und am 16. 12. 2004 Herr [Name] nach § 327 (1) StGBArm zu 2 Jahren Haft verurteilt.

Aus 2005 sind folgende Verurteilungen, alle nach § 327 (1) StGBArm, bekannt: Herren [Name] (23. 2. 2005, 2 Jahre Haft), [Name] (24. 2. 2005, 2 Jahre Haft), [Name] (auch [Name], 28. 2. 2005, 18 Monate Haft), [Name] (3. 3. 2005, 2 Jahre Haft), [Name] (auch [Name], 10. 3. 2005, 18 Monate Haft, siehe zu ihm Felix Corley, Forum 18 News Service, 21. 3. 2005 < Armenia: New wave of Jehovah's Witness sentences >), [Name] (14. 3. 2005, 2 Jahre Haft), [Name] (17. 3. 2005, 1 Jahr Haft), [Name] (17. 3. 2005, 18 Monate Haft), [Name] (6. 4. 2005, 18 Monate Haft); [Name] (15. 4. 2005, 20 Monate Haft).

Die Zeugen Jehovas in der Republik Armenien wurden und werden soweit hier bekannt regelmäßig von Herrn Rechtsanwalt **Rustam Xaçatryan** vertreten.

Der Zeuge Jehovas Herr [Name] (auch erwähnt unter dem Aliasnamen [Name], \* 1986 in **Stepanakert / Xankəndi**) und der < angehende > Zeuge Jehovas Herr [Name] (\* 1986 in **Erevan**) wurden in 2005 von Gerichten der völkerrechtlich nicht anerkannten Republik Gebirgiges Karabach wegen Verweigerung des Wehrdienstes verurteilt, Herr [Name] soll nicht Staatsangehöriger der Republik Gebirgiges Karabach sondern nur der Republik Armenien sein. Herr [Name] wurde am 16. 2. 2005 nach § 327 (3) StGBNKR verurteilt, in dem die Wehrdienstverweigerung unter Kriegsrecht geregelt ist, er erhielt 4 Jahre Haft (Strafrahmen nach § 327 (3) StGBNKR 4 - 8 Jahre), während die Höchststrafe ansonsten auch nach § 327 (1) StGBNKR 2 Jahre Haft beträgt. In der Republik Gebirgiges Karabach ist das bereits 1992 verhängte Kriegsrecht jährlich, auch für 2005, verlängert worden, während es in der Republik Armenien nicht verhängt ist. Herr [Name] erhielt im Juni nach §§ 362 (1) 364 (1) StGBNKR (Dienstentziehung, Pflichtentzug im Dienst) 2 Jahre Haft nach Allgemeinem Regime. Herr [Name] ist derzeit im Gefängnis in **Šuši** unweit **Stepanakert / Xankəndi** inhaftiert während Herr [Name] in die Republik Armenien zurückgebracht und dort inhaftiert wurde.

Der **Baptist** Herr [Name], ein Angehöriger der Verteidigungsarmee der Republik Gebirgiges Karabach und deren Staatsangehöriger, wurde am 7. 7. 2005 nach § 364 (1) StGBNKR (Pflichtentzug im Dienst) vom Gericht **Hadrut** zu 2 Jahren Haft verurteilt, die Strafe wurde nach § 70 StGBNKR zur Bewährung ausgesetzt. Die relativ milde Strafe wurde von **Baptisten** auf das große internationale Interesse an dem Verfahren zurückgeführt (siehe dazu auch Felix Corley, Forum 18 News Service, 13. 7. 2005, im Internet unter [www.forum18.org/Archive.php?article\\_id=605](http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=605), Zugriff 24. 8. 2005).

Die Zeugen Jehovas sollen in der Republik Gebirgiges Karabach 200 Mitglieder haben, « Christlich-Evangelikale » 350 Mitglieder, **Baptisten** 20 Mitglieder, die **Siebenten-Tags-Adventisten** 40 Mitglieder (so **Evika Babayan**, < Staatszeitung >

**Azat Artsax**, 22. 7. 2005, **Stepanakert**, gewöhnlich zuverlässige Informationen, in dem Artikel auch Hinweise auf hier in diesem Abschnitt erwähnte Fälle).

Meines Erachtens bestünde das Risiko, daß ein in der Republik Armenien Eingezogener, sei es zur Ableistung des Allgemeinen Wehrdienstes oder einer Übung, einer Einheit in der Republik Gebirgiges Karabach oder auch in den von beiden Republiken verwalteten sonstigen Gebieten zugeordnet wird und er dortselbst nach Ortsrecht (Kriegsrecht) bestraft wird. Dem Unterzeichner sind aber auch Fälle bekannt, daß Straftaten von Soldaten in den von beiden Republiken gemeinsam verwalteten Gebieten in der Republik Armenien bestraft wurden.

Erwähnt sei noch, daß in der Vergangenheit verurteilten Wehrdienstverweigerern nach Haftentlassung die Ausstellung von Ausweispapieren oder die amtliche Anmeldung verweigert wurden.

## 11.

*Müssen Mitglieder der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft bei Ableistung des Wehrdienstes mit Übergriffen anderer Soldaten rechnen, wogegen sie keinen Schutz seitens der Vorgesetzten oder anderer Staatsstellen erhalten?*

Hierauf könnte aus der Behandlung anderer Soldaten geschlossen werden, insbesondere aus der Behandlung anderer Soldaten, die kriegsgegnerrischen religiösen Minderheiten angehören. In Betracht kommt jeweils auch, daß Vorgesetzte oder andere Staatsstellen nicht nur Übergriffe anderer Soldaten billigen sondern solche sogar befehlen oder initiieren.

So wurde der im Bereich **Hadrut** (in dem von der Republik Armenien und der völkerrechtlich nicht anerkannten Republik Gebirgiges Karabach verwalteten Gebiet der Republik Aserbaidschan) militärdienstleistende **Baptist Herr** wiederholt schwer geschlagen, angeblich von dem Kommandeur seiner Einheit und dem Militärkaplan der Armenischen Apostolischen Kirche **Herr**, was jener bestritt (siehe dazu Felix Corley, Forum 18 News Service, 6. 1. 2005 und 15. 4. 2005), und 12 Tage inhaftiert, weil er sich geweigert hatte, einen Eid abzulegen und eine Waffe zu tragen. Am 7. 7. 2005 wurde Herr wie schon oben berichtet vom Gericht **Hadrut** zu einer Haftstrafe von 2 Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der ebenfalls bereits oben erwähnte < angehende > Zeuge **Jehovas Herr** vor seiner Verurteilung in seiner Einheit verprügelt und vor über 1.000 angetretenen Soldaten in Unterwäsche öffentlich gedemütigt worden.

Erwähnt sei auch der Tod des Herrn **S.** im Februar 2003 an schweren Hirn- und Leibesverletzungen und Blutverlust. Mehrere Militärärzte unterließen anderthalb Tage lang die notwendige ärztliche Versorgung bis ein weiterer Militärarzt Herr endlich in ein Militärkrankenhaus einwies, wo er starb. Die Militärärzte, die eine Versorgung unterlassen hatten wie auch das Militärkrankenhaus versuchten vergeblich, als Todesursache eine Lebensmittelvergiftung vorzutäuschen. Der Kommandeur der Einheit gehörte zu den später wegen der Tat Angeklagten, ob als Mitschläger oder als Garant ist hier unbekannt. Herr war vor seinem Wehrdienst in 2001 als Student gegen Belange der Sicherheitskräfte aufgetreten.

Ergänzt sei, daß „Außenseiter“ jeder Art (etwa auch *Yesiden* oder *Homosexuelle*) in den Sicherheitskräften der Republik Armenien letztendlich immer mit gewalttätigen Übergriffen anderer Soldaten rechnen müssen bis hin zu Folter und zur Tötung. Mir persönlich bekannte Offiziere der Kräfte des Inneren schätzten die Zahl der Todesopfer gewalttätiger Übergriffe anderer Angehöriger der Sicherheitskräfte auf seit 2000 jährlich etwa 40 - 50. Zuvor seien die Zahlen noch deutlich höher gewesen.

**12.**

*Sind Fälle wie unter 10.) und 11.) bekannt?*

Fälle von Mitgliedern der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft sind nicht bekannt, wohl aber sind bekannt die unter Ziffern 10. und 11. angeführten Fälle von Mitgliedern anderer Glaubensgemeinschaften, aufgrund derer auf Fälle von Mitgliedern der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft geschlußfolgert werden könnte.


**13.**

*Falls derartige Fälle nicht bekannt geworden sind, können sie ausgeschlossen werden?*

Nein.

Für Rückfragen oder ergänzende Ausführungen stünde der Unterzeichner gegebenenfalls gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

  
Konrad, Assessor

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht**

14. Kammer

Die Geschäftsstelle

*Abschrift*

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Hans Konrad vom Transkaukasus-Institut  
Postfach 16 49  
35006 Marburg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	14 A 263/00	1574	01.06.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

**Bundesrepublik Deutschland**

wird anliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 01.06.2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:

Hansen  
Justizangestellte

**Hausanschrift**  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 860  
**Telefax:** 04621 861277

**Bereitschaft VG:** 04621 861691  
**Bereitschaft OVG:** 04621 861440

**Überweisungen an**  
Landeskasse Schleswig-Holstein (wg. Flensburg)  
Kto. 215 015 10 bei der Deutschen Bundesbank,  
BLZ 215 000 00

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 263/00

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: armenisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schinkel und andere,  
Neustadt 13, 24939 Flensburg, - 236/02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2590490-422 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2590490-422 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter, Ausreiseaufforderung  
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - am 01.06.2005 durch den Einzelrichter beschlossen:

Es soll zu der Frage Beweis erhoben werden, ob dem Kläger in Armenien als Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft Verfolgung droht durch Beantwortung folgender Einzelfragen:

01. Ist es zutreffend, dass eine Person namens Vardan Ghukasian Bürgermeister von Gjumri gewesen ist oder noch ist? Ergänzend wird gebeten mitzuteilen, von wann bis wann er dieses Amt innehatte, bzw. seit wann er es innehat.
02. Welcher Partei oder politischen Richtung gehört diese Person an?
03. Ist eine Person namens Vahan Tumasian für August 2000 als Abgeordneter des armenischen Parlaments bekannt? Gegebenenfalls wird gebeten mitzuteilen, welcher Partei oder politischen Richtung die Person angehört (hat) und in welcher Beziehung sie zur Stadt Gjumri steht.
04. Ist bekannt, ob es nach den 1995 bekannt gewordenen Übergriffen auf Anhänger der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft und anderer religiöser Minderheiten weitere derartige Übergriffe gegeben hat? Welche Maßnahmen hat der armenische Staat, falls derartige Übergriffe bekannt geworden sind, gegen diese Übergriffe unternommen?
05. Falls derartige Übergriffe nicht bekannt geworden sind, können sie damit ausgeschlossen werden?
06. Können derartige Übergriffe für den Bereich Gjumri ausgeschlossen werden?
07. Sind aus dem Bereich Gjumri derartige Übergriffe bekannt? Sind Personen bekannt, die an derartigen Übergriffen beteiligt waren?
08. Falls Übergriffe bekannt sind: Wie haben sie sich abgespielt? Was hat der armenische Staat getan, um sie zu unterbinden?
09. Gibt es Äußerungen / Mitteilungen / Berichte von religiösen Minderheiten in Armenien über Übergriffe nach 1995?
10. Müssen Mitglieder der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft bei einer Wehrdienstverweigerung mit härteren Strafen rechnen als Armenier, die keiner religiösen Minderheit angehören?

11. Müssen Mitglieder der Hare-Krishna-Glaubensgemeinschaft bei Ableistung des Wehrdienstes mit Übergriffen anderer Soldaten rechnen, wogegen sie keinen Schutz seitens der Vorgesetzten oder anderer Staatsstellen erhalten?
12. Sind Fälle wie unter 10.) und 11.) bekannt?
13. Falls derartige Fälle nicht bekannt geworden sind, können sie ausgeschlossen werden?

durch Einholung einer Auskunft von

1. Auswärtigen Amtes, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,
2. amnesty international, Postfach 580162, 10411 Berlin,
3. Hans Konrad vom Transkaukasus-Institut, Postfach 1649, 35006 Marburg,
4. Gesellschaft für bedrohte Völker, Postfach 2024, 37010 Göttingen.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG. Eine Änderung des Beschlusses bleibt vorbehalten.

Riehl  
Vors. Richter am VG